

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHT VOM 12.05.2026

Die Stadt Garching erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 AUSSCHÜSSE

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a - c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 TÄTIGKEIT DER EHRENAMELICHEN STADTRATSMITGLIEDER; ENTSCHÄDIGUNG

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 €, Fraktionsvorsitzende erhalten hierfür einen Pauschalbetrag von monatlich 140 €.

Die Stadtratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 50 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

Stadträte und Stadträtinnen, die ihre Beschlussvorlagen aus dem Ratsinformationssystem herunterladen, erhalten für ihren technischen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand eine monatliche Pauschale von 30 €.

(3) Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 ERSTE BÜRGERMEISTERIN

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 WEITERE BÜRGERMEISTER

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Es können zwei weitere Bürgermeister / Bürgermeisterinnen gewählt werden.

§ 6 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 12.05.2020 außer Kraft.

Garching b. München, 12.05.2026

Stadt Garching b. München



Thomas Lemke
Erster Bürgermeister

